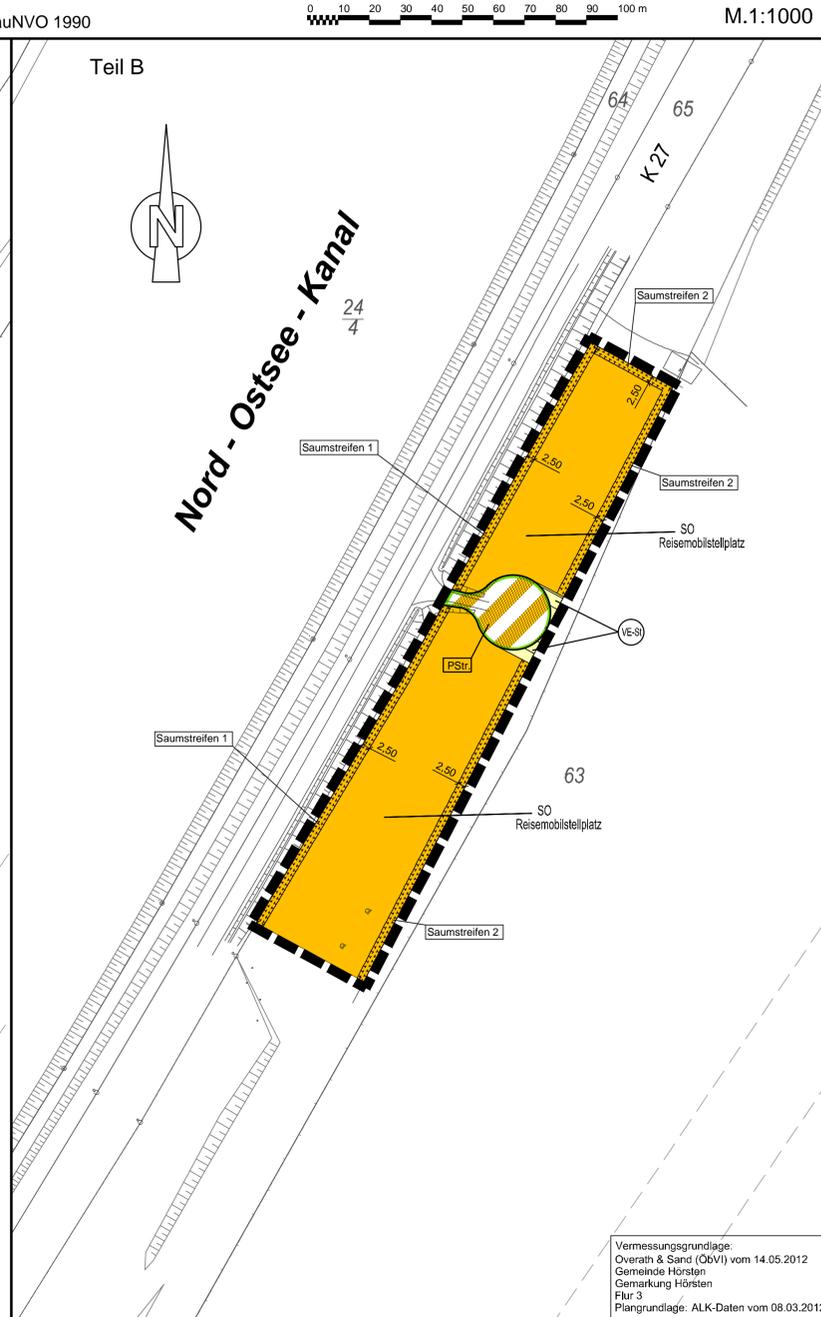
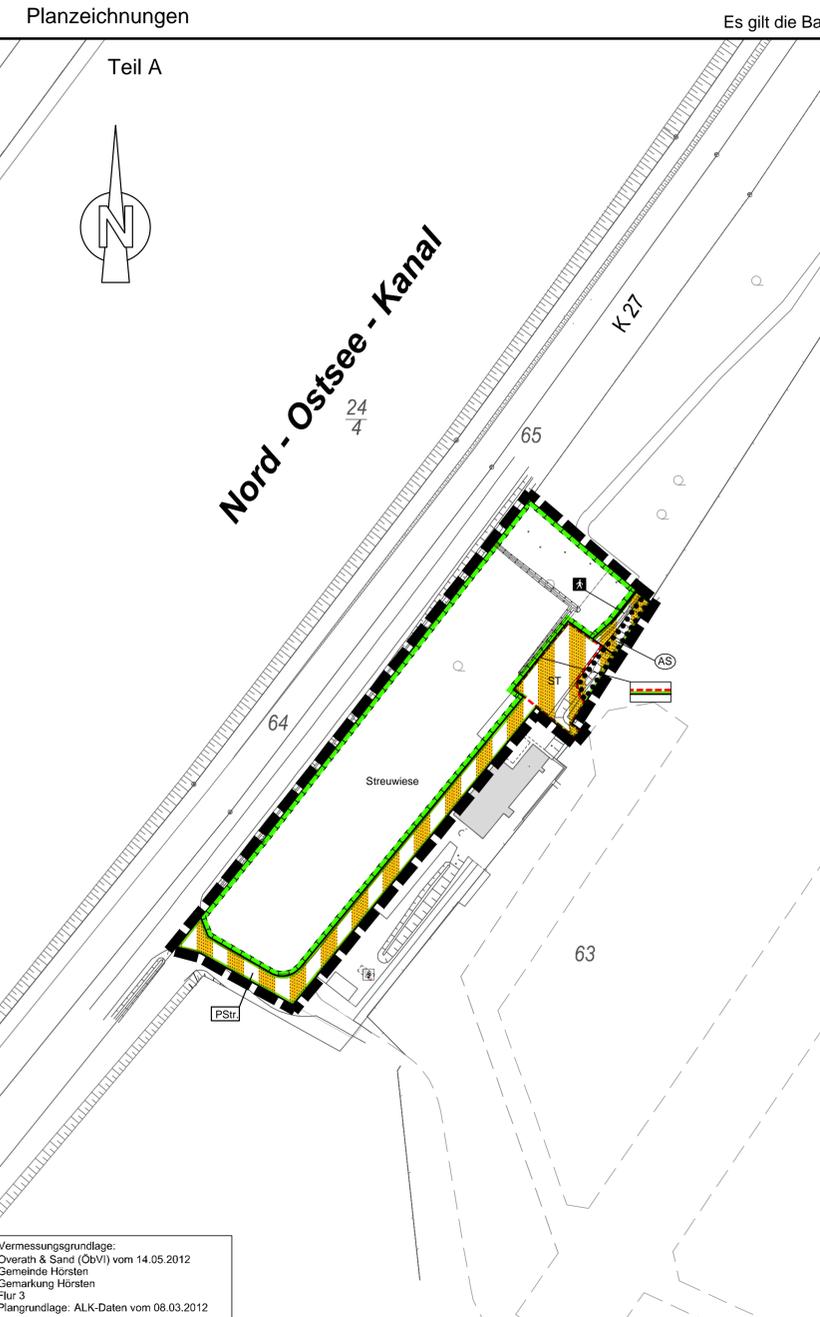


# Satzung über den Bebauungsplan Nr.2 "Reisemobilstellplatz Schachtholm" der Gemeinde Hörsten



Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlagen

**Festsetzungen**

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

**SO** Sondergebiete, die der Erholung dienen  
Zweckbestimmung: Reisemobilstellplatz § 10 BauNVO

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB

**Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** § 9 (1) Nr. 20 BauGB

**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** § 9 (1) Nr. 25a BauGB

**Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** § 9 (1) Nr. 25b BauGB

**AS** Zweckbestimmung:  
Abschirmgrün § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB

**Verkehrsflächen** § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB

— Straßenbegrenzungslinie

**Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

**PStr** Privatstraße

**A** Fußgängerbereich

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen** § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB

**Flächen für Versorgungsanlagen** Zweckbestimmung:

**VE-S** Ver- und Entsorgungsstation für Wohnmobile

**Sonstige Planzeichen**

**ST** Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB

**ST** Stellplätze

**Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der 2 Teilflächen des Bebauungsplanes** § 9 (7) BauGB

**Darstellungen ohne Normcharakter**

— vorh. Flurstücksgrenze

5/7 vorh. Flurstücksnummer

vorh. Gebäude

2,50 Maßangabe in Meter

Teil C - Text

**1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB**  
Sondergebiete, die der Erholung dienen gemäß § 10 BauNVO  
Das Sondergebiet Reisemobilstellplatz dient dem befristeten Aufenthalt von max. 49 Reisemobilen, zulässig sind Standplätze für Reisemobile

**2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB**

2.1 Die im Teilbereich A entsprechend gekennzeichnete Fläche ist als feuchte Streuwiese, d.h. mit einer jährlichen Mahd ab dem 1. August und Abfuhr des Mähgutes zu pflegen und zu entwickeln. Eine Düngung, Entwässerung, Befestigung oder andere Beeinträchtigung der Wiese und Rohrichtbestände ist nicht zulässig.

2.2 Die im Teilbereich B "Saumstreifen 1" gekennzeichneten Flächen sind als Saum- und Pufferstreifen zu den angrenzenden Böschungsflächen der Sukzession zu überlassen und vor Beeinträchtigungen wie Verdichtung des Bodens, Entwässerung oder Düngung zu schützen.

2.3 Die im Teilbereich B als "Saumstreifen 2" gekennzeichneten Flächen sind als Saum- und Pufferstreifen zu den angrenzenden Trockenrasenflächen der Sukzession zu überlassen und mit vereinzelten Gehölzgruppen aus Heistern und Stammbüschen zu gliedern. Die linearen Saumstrukturen sind vor fortbestandsgefährdenden Maßnahmen oder Beeinträchtigungen wie Verdichtung des Bodens, Entwässerung oder Düngung zu schützen (s. auch Ziffer 3).

2.4 Die Erschließung des Reisemobilstellplatzes ist als wassergebundene Wegedecke oder Schotterrasen auszubilden. Die Reisemobilstandplätze sind als Rasenfläche anzulegen. Im Bereich der als Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen gekennzeichneten Abschnitte sind kleinflächige Versiegelungen bis zu einer Gesamtgröße von max. 30 m² zulässig.

**3. Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB**

Als Gliederung des Reisemobilstellplatzes sind zwischen den Standplätzen mindestens 4 Flächen für das Anpflanzen von Einzelgehölzen in der Nettobreite eines Standplatzes anzulegen. Für die Bepflanzung ist eine Auswahl aus folgenden Arten zu treffen:

Crataegus monogyna	- Weißdorn
Quercus robur	- Stieleiche
Salix purpurea	- Purpurweide
Salix viminalis	- Kortweide

Pflanzqualitäten:  
Hochstamm o. Stammbusch m.Ballen., 3x verpflanzt, STU 14-16/ 200-250

**4. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Außerhalb des Plangebietes sind als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu erbringen:  
Bereitstellung eines Flächenanteils mit einer Größe von 3.600 m² auf dem Flurstück 87 der Flur 8 in der Gemarkung und Gemeinde Westerrönfeld. Die Fläche ist als naturnaher Waldbestand anzulegen und dauerhaft extensiv zur Förderung der Biodiversität zu bewirtschaften.

**Hinweise:**

**§ 10 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) - Anlagen und Einrichtungen Dritter**

Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schiffsfahrtsanlagen oder der Schiffsfahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.

Inbesondere ist dabei zu berücksichtigen:

- Es dürfen keine Zeichen und Lichter von den Grundstücken oder durch die Nutzung gezeigt werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslung mit Schiffsfahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, oder die Schiffsführer durch z.B. Blendwirkungen oder Spiegelung irreführen oder behindern können.
- Durch direkte und / oder indirekte Beleuchtung von den Grundstücken, der Anlagen bzw. der Gebäude darf weder die Schifffahrt gefährdet noch behindert werden. Schiffsfahrtszeichen dürfen in keiner Weise in der Wirkung eingeschränkt werden. Insbesondere darf es weder durch Form, Farbe oder sonstige Beschaffenheiten der Beleuchtung zu Verwechslungen führen, durch welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt bzw. gefährdet wird. Eine Blendwirkung und Spiegelung ist auszuschließen.
- Materialien, die eine Blendwirkung oder Spiegelung der Schifffahrt bewirken können, dürfen nicht verbaut werden.

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.04.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Reisemobilstellplatz Schachtholm", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und B) und dem Text (Teil C), erlassen.

Satzung der Gemeinde Hörsten über den Bebauungsplan Nr. 2 "Reisemobilstellplatz Schachtholm" für das Gebiet:

Teil A: Teilbereich des Flurstückes 63 der Flur 3, Gemarkung Hörsten, der begrenzt wird im Nordwesten vom Nord-Ostsee-Kanal und der daran parallel entlang laufenden Kreisstraße 27, im Südosten vom Verkehrslandeplatz Rendsburg-Schachtholm, dessen Landebahn durch das vorhandene Tower-, Versorgungs- und Gaststättengebäude vom Plangebiet getrennt ist, sowie im Südwesten durch die Zufahrt zum Flugplatzgelände.

Teil B: Teilbereich des Flurstückes 63 der Flur 3, Gemarkung Hörsten, der ebenfalls im Nordwesten vom Nord-Ostsee-Kanal und der daran parallel entlang laufenden Kreisstraße 27 und im Südosten vom Verkehrslandeplatz Rendsburg-Schachtholm begrenzt wird. Die Fläche liegt beiderseits des Zufahrtbereiches in einer Tiefe von 85 m im Nordosten und 120 m im Südwesten.

**Verfahrensmerkmale**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.11.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.12.2012 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde durch 14-tägigen Aushang beim Bürgermeister vom 26.10.2012 bis 09.11.2012 und durch Einwohnerversammlung am 13.11.2012 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 09.08.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 13.11.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und B) und dem Text (Teil C), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.01.2013 bis 04.02.2013 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20.12.2012, ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 19.12.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand am 30.04.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.04.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und B) und dem Text (Teil C) am 18.04.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stand: 21.03.2013 / L.

Hörsten, den 19.09.2013

Siegel

gez. Groenewold  
Bürgermeister

Jevenstedt, den 03.10.2013

Amt Jevenstedt  
- Der Amtsvorsteher -  
Im Auftrag  
gez. Böhmke

Übersichtskarte M.1:25000

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Reisemobilstellplatz Schachtholm" der Gemeinde Hörsten**

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1)	§4(1)	§4(2)	§3(2)	§4a(3)	§10
●	●	●	●	⊗	●

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: **diese digitale Fassung entspricht dem Satzungsbeschluss**

Stand: 21.03.2013 / L.

Gosch - Schreyer - Partner  
Ingenieurgesellschaft mbH

10. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat mit Bescheid vom 29.08.2013 diese Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und B) und dem Text (Teil C) genehmigt.

11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und B) und dem Text (Teil C), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.